

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/7948c62e-fea9-333a-8f21-7517c52d7429>

Bibliografie

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten
Redaktionelle Abkürzung	SHGFördErl,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21141

Abschnitt 3 SHGFördErl - Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger)

Erstempfänger ist die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LAG SBP). Als Erstempfänger hat sie die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO an den jeweiligen Letztempfänger per Vertrag weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger

Letztempfänger (im Folgenden: Maßnahmeträger) sind:

3.2.1

juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen,

3.2.2

Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, die sich - neben öffentlichen Zuschüssen - aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren und deren Wirken auf den in Nummer 1.1 genannten Förderzweck ausgerichtet ist.

